

## **Eingangsstatement zu dem Thema „Altersgrenzen im (Jugend-)Strafrecht verschieben?“**

*Dr. Erik Weiss*

### **A. Einleitung**

Zunächst einmal möchte ich mich ganz herzlich für die Einladung und die Möglichkeit bedanken, an dieser spannenden und bereichernden Tagung teilzunehmen.

Das Thema meines Statements, die Diskussion um die Altersgrenzen im (Jugend-)Strafrecht, hat jüngst wieder einmal Eingang in die rechtspolitische Diskussion gefunden. Grund hierfür ist ein Vorstoß von diversen CDU-Politikern, u.a. zwei CDU-Ministern (Justiz und Inneres) aus Baden-Württemberg. Diese haben medienwirksam angekündigt, auf der Justizministerkonferenz Anfang Juni in Hannover die Frage nach der Strafmündigkeitsgrenze, d.h. dem Alter, ab dem man strafrechtlich belangt werden kann, auf die Agenda zu stellen. Einerseits wird argumentiert, dass es einer wissenschaftlichen Überprüfung des derzeit geltenden Strafmündigkeitsalters von 14 Jahren bedarf. Diese Forderung liegt zunächst einmal auf einer Linie mit der von der aktuellen Bundesregierung versprochenen „evidenzbasierten Kriminalpolitik“ und ist für sich genommen nicht problematisch. Allerdings ist es mit der Offenheit der Prüfung nicht so weit her: Insbesondere unter Rekurs auf aktuelle Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird das erhoffte Ergebnis der Prüfung – eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters – bereits auf unterschiedlichen Kanälen lautstark gefordert. Diese Forderung ist nicht neu, man könnte sie auch als „Evergreen“ der Kriminalpolitik bezeichnen. Ebenso verhält es sich mit der Diskussion um das andere Ende der Altersgrenzen, insbesondere der Frage nach der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, d.h. 18- bis einschließlich 20-Jähriger. Beiden Fragen möchte ich mich in meinem Statement widmen. Aufgrund der Kürze der Zeit werde ich mich darauf beschränken, einige wenige aus meiner Sicht bedeutsame Aspekte in der Debatte hervorzuheben. Zudem werde ich ausschließlich Vorschläge aufgreifen, die Änderungen innerhalb des geltenden Rechts betreffen. Ausgeklammert werden demnach Reformideen, die mit Modifikationen auf der Rechtsfolgenseite einhergehen.

### **B. Zu dem Umgang mit der PKS**

Vorab erlauben Sie mir ein paar kurze Bemerkungen zur Einordnung einzelner Zahlen der PKS für das Jahr 2023. Laut der Statistik wurden insgesamt 104.233 „tatverdächtige“ Kinder unter 14 Jahre ermittelt. Hierbei handelt es sich im Vergleich zum Jahr 2022 (93.095) um einen Zuwachs von 12 %. Die Anzahl der „tatverdächtigen“ Kinder liegt auch deutlich über dem

Niveau des letzten Jahres ohne Corona-bedingte Einschränkungen 2019 (72.890). Im Vergleich zu den dort aufgeführten Zahlen ist sogar ein Zuwachs um 43 % zu verzeichnen.

Dieser auf den ersten Blick besorgniserregende Befund, relativiert sich indes beim genaueren Hinsehen. Zum einen gilt es die grundsätzlichen Einschränkungen der Aussagekraft der PKS zu beachten. Als Ausgangsstatistik der polizeilichen Tätigkeit unterliegt sie diversen Verzerrungsfaktoren (z.B. Beschränkung auf das Hellfeld, Kontrollverhalten der Polizei sowie Anzeigebereitschaft). Zum anderen sind die Zahlen in größere Zeiträume einzusortieren. So liegt der Wert beispielsweise deutlich unter dem Höchststand im Jahr 1998, in dem 152.774 „tatverdächtige“ Kinder verzeichnet wurden. Zudem macht ein Anstieg über ein bzw. zwei Jahre noch keinen Trend aus: So war nach einem Anstieg in den Jahren 2014 bis 2016 bis zum Jahr 2020 ein Rückgang unter das Niveau von 2014 zu verzeichnen. Schließlich gibt es auch – vorbehaltlich ihrer empirischen Belastbarkeit – plausible Hypothesen, die den Anstieg zu erklären vermögen: Die Schaffung neuer Tatgelegenheiten und Konfliktsituationen durch den Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen sowie Entwicklungsdefizite und psychische Belastungen infolge der pandemiebedingten Einschränkungen, um nur zwei zu nennen.

Dass Teile der Politik die Zahlen der PKS gleichwohl in ihrem Interesse, im hiesigen Kontext für den Vorschlag einer Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters, „deuten“, ist – wie jedes Jahr – einer evidenzbasierten Kriminalpolitik äußerst unwürdig.

### **C. Normative Grundlagen**

Nach diesen Randbemerkungen möchte ich zunächst die normativen Prämissen meines Statements präsentiert. Altersgrenzen im Recht und im Speziellen im Strafrecht sind immer eine gesetzgeberische Setzung. Entgegen einer verbreiteten Ansicht folgt daraus indes nicht, dass der Gesetzgeber völlig frei darin ist, die Grenzen ausschließlich an eigenen Überzeugungen auszurichten. Grund hierfür sind die aus Art. 3 GG folgenden Anforderungen an die Gesetzestchnik der sog. materiellen Typisierung. Bei dieser wird ein Lebenssachverhalt aufgrund einer vereinfachten Würdigung unter bewusstem Außerachtlassen der tatsächlichen Umstände unwiderlegbar als gegeben angesehen. Da der Gesetzgeber notgedrungen generalisieren muss, darf er nach der Rechtsprechung des BVerfG Regelungen grundsätzlich nach typisierten Befunden erlassen. Er muss sich dann aber am Regelfall orientieren. Dieser ist auf Grundlage einer umfassenden Auswertung des vorhandenen Erfahrungs- und Datenschatzes zu bilden. Insgesamt müssen die Vorteile einer Typisierung zu den jeweiligen Nachteilen in einem „rechten Verhältnis“ stehen. Anhand dieses Maßstabes möchte ich daher im Folgenden

– freilich kursorisch – auf die Fragen der jugendstrafrechtlichen Mindest- und Oberaltersgrenze eingehen.

#### **D. Zur Diskussion um das Strafmündigkeitsalter**

§ 19 StGB lautet in seiner aktuellen Fassung wie folgt: Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Es handelt sich um einen klassischen Fall einer materiellen Typisierung: Unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten wird unwiderlegbar vermutet, dass unter 14-Jährige (in einem zuschreibenden Sinne) noch nicht fähig sind, das Unrecht einer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Eine Verschiebung dieser Altersgrenze auf – wie häufig gefordert – 12 Jahre wäre im Lichte der präsentierten Vorgaben demnach von zwei Voraussetzungen abhängig:

- 1) Die Annahme, dass bereits 12-Jährige überwiegend (in einem zuschreibenden Sinne) die für die Begehung einer Straftat notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufweisen, müsste mit dem vorhandenen Erfahrungs- und Datenschatz übereinstimmen.
- 2) Die Vorteile einer solchen Typisierung müssten in einem rechten Verhältnis zu den mit ihr einhergehenden Nachteilen stehen.

Beide Voraussetzungen sind indes nach hiesiger Einschätzung nicht erfüllt.

**Zu 1)** Nach dem aktuellen Stand der Entwicklungsforschung spricht wenig dafür, dass die Mehrheit der 12- und 13-Jährigen bereits die schuldbegründenden Fähigkeiten aufweisen. Im Gegenteil deuten einschlägige Studien darauf hin, dass junge Menschen tendenziell erst später in der Lage sind, Verhalten moralisch adäquat zu bewerten. Auch und gerade hinsichtlich der Steuerungsfähigkeit ist davon auszugehen, dass diese tendenziell später als früher in einem ausreichenden Ausmaß ausgebildet wird. Hierfür streiten nicht zuletzt neurowissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Gehirnreifung in Arealen, die u.a. für die Impulskontrolle von Relevanz sind.

Doch selbst wenn dies anders wäre, wäre jedenfalls die zweite Voraussetzung einer materiellen Typisierung nicht erfüllt.

**Zu 2)** Eine derartige Reform würde nämlich mit größeren Nach- als Vorteilen einhergehen:

- Befürworter einer Absenkung argumentieren primär mit einer Verhinderung von Straftaten durch Abschreckungseffekte einer Strafandrohung. Abgesehen von der normativen Zulässigkeit derartiger Erwägungen sind entsprechende Effekte jedoch insbesondere bei Kindern unrealistisch. Denn deren Verhalten ist stärker durch

Impulsivität als durch nüchterne Kalkulation geprägt. Zudem wirkt sich eine frühzeitige strafrechtliche Intervention tendenziell nachteilig auf die Legalbewährung junger Menschen aus und kann demnach die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Damit entfällt aber das von den Befürwortern einer Ausdehnung der Strafmündigkeit angeführte Hauptargument in Gänze.

- Auch das teilweise ins Feld geführte Argument der Gerechtigkeit bzw. berechtigter Opferbelange bei schweren Straftaten von Kindern ist bei Lichte betrachtet nicht überzeugend. Dass schwere Straftaten erhebliche Einschnitte im Leben betroffener Personen bzw. ihrer Angehöriger darstellen, ist unbestritten. Indes erscheint mir die hinter diesem Argument stehende Grundannahme nicht plausibel zu sein: Dass es gesellschaftlichen Erwartungen entspricht, noch jüngeren, sich entwickelnden Kindern, die weitgehend von äußeren Einflüssen abhängig sind, für Fehlverhalten mit dem „schärfsten Schwert des Staates“ – insbesondere Freiheitsentzug – zu begegnen. Im Gegenteil manifestiert sich in unserem rechtlichen Umgang mit Kindern die Tendenz, ihre eingeschränkte Verantwortlichkeit anzuerkennen und sie in ihrer Entwicklung – insbesondere bei Entwicklungsstörungen – adäquat zu unterstützen. Besonders deutlich tritt das in den Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe zutage. Darüber hinaus gilt es die erheblich resozialisierungsfeindlichen Potentiale eines Freiheitsentzugs einzubeziehen.
- Im Übrigen wäre mit einer Ausdehnung jugendstrafrechtlicher Verfahren infolge notwendiger Begutachtungsprozesse zur Schuldfähigkeit zu rechnen – eine Konsequenz, die weder im Interesse junger Menschen noch im Interesse der Justiz wäre.
- Schließlich bewegt sich Deutschland mit seiner aktuellen Regelung im internationalen Vergleich im Mittelfeld und wird zudem einer Forderung des UN-Ausschusses für Rechte der Kinder aus dem Jahr 2019 gerecht.

## **E. Zur Diskussion um die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender**

In der Diskussion um die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender, d.h. 18- bis einschließlich 20-Jähriger reichen die Regelungsvorschläge von einer vollständigen Eingliederung Heranwachsender in das allgemeine Strafrecht über ein Regel-Ausnahmeverhältnis zugunsten des allgemeinen Strafrechts bis hin zu einer vollständigen Einbeziehung in das Jugendstrafrecht. Aus Zeitgründen möchte ich im Folgenden lediglich den

von mir bereits in meiner Dissertationsschrift präferierten Reformvorschlag präsentieren: die vollständige Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht. Eine solche Regelung würde nach hiesiger Einschätzung den Anforderungen an eine materielle Typisierung gerecht werden.

**Zu 1)** Nach dem einschlägigen Forschungsstand wird überwiegend angenommen, dass die Mehrheit der Heranwachsenden in ihrer Entwicklung eher mit Jugendlichen als mit Erwachsenen vergleichbar ist. Die meisten Heranwachsenden sind noch in ähnlichem Maße prägbar und daher den individualisierbaren Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts besonders zugänglich. Die Adoleszenz-Phase verschiebt sich infolge der späteren Erfüllung sog. Entwicklungsaufgaben (Qualifikation, Aufbau stabiler sozialer Bindungen, Entwicklung von Regenerationsstrategien sowie soziale und politische Partizipation) immer weiter nach hinten. Diese Einschätzung steht auch im Einklang mit neueren neurowissenschaftlichen Erkenntnissen. Nach diesen dauert die Gehirnreifung in wesentlichen Arealen, insbesondere solchen, die für die Ausformung einer gefestigten Erwachsenenpersönlichkeit als zentral angesehen werden, noch im Laufe der 20er-Jahre an.

**Zu 2)** Die Typisierung in Form einer vollständigen Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht würde zudem mit mehr Vor- als Nachteilen einhergehen. Im Folgenden kann ich nur ein paar stichwortartig benennen:

- Beseitigung der gravierenden Anwendungsunterschiede in der Praxis (Stichwort: „Nord-Süd-Gefälle“) und damit Schaffung von Rechtssicherheit
- Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Europarates
- einheitliche Behandlung von vergleichbarer Kriminalität
- Harmonisierung mit der dem Strafrecht am nächsten kommenden Materie des Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 98 Abs. 4 OWiG)
- Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers des JGG von 1953

## **F. Fazit**

Im Ergebnis spricht wenig für eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters und vieles für eine ausnahmslose Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Es bleibt zu hoffen, dass die vielversprochene evidenzbasierte Kriminalpolitik zumindest im Bereich des Jugendstrafrechts endlich in die Tat umgesetzt wird. Eine verantwortungsvolle Gesellschaft reagiert auf schwere Straftaten junger Menschen nicht mit dem Ruf nach harten bzw. härteren Sanktionen, sondern mit einer individuell zugeschnittenen Unterstützung der sich in der Entwicklung befindlichen und in erheblichem Maße von anderen abhängigen Personen.